

Satzung des Chillout Clubs München Aschheim

Inhalt

Satzung des Cannabis Social Clubs: **Chillout.Club**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Vereinsmittel

§6 Organe

Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand mit Anbaurat

§7 Satzungsänderung und Auflösung

Satzung des Chillout Clubs München Aschheim

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ziel des **Chillout Clubs** ist die jetzige Gründung und der spätere Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in Deutschland zurzeit noch verboten ist, und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsumenten und Cannabis-Patient einzusetzen.

besonders für

Die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland

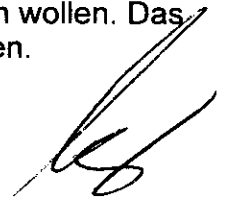
Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik

Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern extern und auch an Schulen

sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder sichern zu können.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst.

Chillout.Club nimmt als Mitglieder Cannabis-Konsumenten ab dem vollendetem 25. Lebensjahr auf die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und Standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wollen und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische Anwender, als auch Genusskonsumenten.



In diesem Sinne gibt sich **Chillout.Club** seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 20.09.2023 gegründete Verein führt den Namen **Chillout.Club**

Er hat seinen Sitz in der Saturnstrasse 61 - 85609 Aschheim,

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Ab dem Zeitpunkt trägt er den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember
und umfasst somit 12 Monate

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Ziel des Vereins ist, nach Gesetzesänderung,
der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder
unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis
Blüten ermöglicht werden.

Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung
regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür
notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen ein.

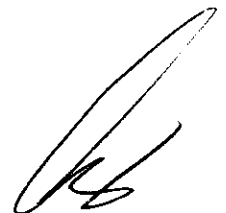
Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal
Cannabis zu produzieren und weiter zu geben.
Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten
für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus
und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel.

In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume
sind dem Verein ein besonderes Anliegen.
Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien ist dafür nötig.

Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen auch an Schulen an.

Der **Chillout.Club** möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten
bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit in sicheren Räumen nicht zu kurz kommen.



§3 Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder des **Chillout.Club** können nur natürlichen Personen werden.

Die 11 Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder und besitzen ein Stimmrecht.
Alle anderen Personen können nach Gründung des Vereins als passive Mitglieder ohne Wahlrecht dem Verein beitreten.

Wenn die aktiven Mitglieder unter 6 Mitglieder fallen, dann muss der Vorstand passive Mitglieder zu aktiven Mitgliedern benennen damit es wieder mindestens 11 aktive Mitglieder werden. Der Vorstand darf auch mehr als 11 aktive Mitglieder mit Wahlrecht benennen.

Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen ab 25 Jahren beteiligen.

Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabisanbau limitiert, haben Mitglieder die Cannabis als Medizin gebrauchen Vorrang besonders auf der Warteliste.

„Der Verein begrüßt ausdrücklich Mitgliedsanträge von Personen die in der jüngsten Vergangenheit wegen Cannabisbesitz (ohne Begleitdelikte (!) und überwiegend für den Eigenbedarf) in der BRD strafrechtlich verurteilt wurden, jedoch nach der aktuell geplanten Legalisierung und dessen legislativen Grundlagen hierfür keine Verurteilung mehr erfahren hätten, da kein Gesetzesverstoß mehr vorliegen würde“

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung benachrichtigen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied ohne Möglichkeit eines Einspruches.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

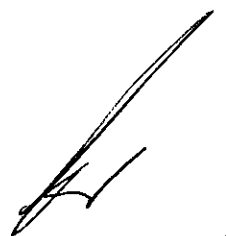
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnung zu beachten und einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung welche die Höhe der monatlichen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.



Sämtliche den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

Bei der Sortenwahl werden die Mitglieder die es nachweislich medizinisch nutzen bevorzugt ebenso in der Versorgung.

Im Fall des Überschusses wird dieser auf den nächsten Monat übertragen, außer das Gesetz erfordert eine Vernichtung der Überschüsse.

§5 Vereinsmittel

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf nur an Vorstandsmitglieder Vergütungen für die Vorstandsarbeit zahlen. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten nur Vollzeit arbeitende des Vorstandes, monatlich nach Arbeitsaufwand.

Alle Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Einnahmen erzielt der Verein durch:

Beiträge - Veranstaltungserlöse - Verkauf von Fanartikeln - Spenden

Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden.

Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. Gesetzlich geregelter Abgaben.
Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand mit dem Anbaurat.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen.

Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in geheimer Wahl
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss



5. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind
8. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
10. Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen.

Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht.

Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Alle Mitglieder die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Monat im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt.

Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden.

Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/in und dem Vorsitzenden des Anbaurats. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis weiter zu leiten.

Der Anbaurat

Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mind. zwei Jahre gewählt.

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

1. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
2. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
3. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden setzt der Vorstand sofort um, diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen

Teilen an folgende Vereine:










Leap Deutschland e.V.
Kinderkrebshilfe München Schwabing

Baldham den 20. September 2023

Unterschriften aller Gründungsmitglieder
nächste Seite

Vorstand
Wenzel Vaclav Cerveny

**Bestätigungsliste der Satzung vom Chillout.Club
am 20. September 2023 in Baldham**

1. Wenzel Vaclav Cervený - 24.05.1961 - Neue Poststr. 7 - 85598 Baldham

2. Torsten Hergesell - 16.02.1978 - Neustr. 21 - 86488 Breitenthal
3. Tamara Freudensprung - 28.12.1987 - Koloniestr. 15 - 85614 Kirchseeon

4. Maja Wolf - 07.08.1998 - Achenseeplatz 11 - 81825 München

5. Dr. Gabriela Berg - 30.09.1960 - Gratlspitzstr. 5 - 81825 München

6. Vanessa Mariacher - 01.08.1995 - Koloniestr. 15 - 85614 Kirchseeon

7. Manuel Erber - Geb. 22.11.1988 - Haberweg 23 - 85570 Markt Schwaben

8. Alexandre Bugl - Geb. 31.03.1987 - Sachshuberweg 16 - 82024 Taufkirchen

9. Christian Teske - Geb. 08.10.1983 - Eichenstr. 2 - 82024 Taufkirchen

10. Jan Eichner - Geb. ~~31.03.1987~~ 9.07.1995 - Anzingerstr. 7 - 85614 Kirchseeon

11. Jan Deschu - Geb. 19.09.1995 - Grasfeldweg 20 - 85445 Oberding
